



Satzung des Deutschen Schulvereins Peking e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. Mai 1988
Tag der Genehmigung: 30. März 1990; Fassung vom 16. April 2012

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: „DEUTSCHER SCHULVEREIN PEKING e.V.“. Sein Sitz ist in Peking, Volksrepublik China. Er ist ein deutscher Verein mit eigener Rechtsfähigkeit gemäß Verleihung nach § 23 BGB durch den Bundesminister des Innern vom 12. November 1980.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung der „Deutschen Botschaftsschule Peking (=DBSP)“. Sie ist eine allgemein bildende Schule mit einem ihr zugeordneten Kindergarten / Vorschule für deutschsprachige Schüler und Kinder. Der Verein ist Träger der Schule und des ihr zugeordneten Kindergartens.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele und -inhalte unter Verwendung deutscher Lehrpläne und auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache Chinas vertraut zu machen sowie im Rahmen des Möglichen auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern und Kindern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.
- (6) Der Kindergarten dient der Aufgabe, nicht schulpflichtige Kinder zu betreuen, zu fördern, zu erziehen und im Rahmen einer Vorschulgruppe auf den Schuleintritt vorzubereiten.
- (7) Einzelheiten zu § 2 Absatz (1) bis (6) werden in einer Schulordnung festgelegt. Dieser liegen insbesondere die einschlägigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz zugrunde.



Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Zweck des Vereins (§ 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (3) Die eingeschriebenen Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahme

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen und soll im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Botschaftsschule Peking, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft ruht, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des 1. Quartals des Schuljahres nicht entrichtet wurde. Ruht die Mitgliedschaft, ist das Mitglied von der Teilnahme an Abstimmungen ausgeschlossen.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.



§ 7 Ausschluss

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen oder fällige Beiträge trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitgliederversammlung

§ 8 Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

§ 9 Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor Versammlungsbeginn abgesandt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Abwesende Mitglieder können einen anderen Erziehungsberechtigten ihrer Kinder zur Wahrnehmung ihrer Rechte an der Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Diese Vollmacht muss schriftlich vorliegen.



- (2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 2).
- (2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereins-vorstandes.
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters.
- (4) Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes.
- (5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses.
- (6) Entlastung des Schulvereinsvorstandes.
- (7) Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr.
- (8) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (vgl. § 20, Absatz 2.5).
- (9) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (10) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden.



- (11) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
- (12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7.
- (13) Wahl des Schulvereinsvorstandes (gemäß § 16). Vereinsmitglieder können sich nur bei persönlicher Anwesenheit für ein Schulvereinsamt, welches sie bisher nicht innegehabt hatten, zur Wahl stellen.
- (14) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer. Vereinsmitglieder können sich nur bei persönlicher Anwesenheit für ein Schulvereinsamt, welches sie bisher nicht innegehabt hatten, zur Wahl stellen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.



Schulvereinsvorstand

§ 14 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte und Mitglieder von Elternbeiräten der Schule.

- (2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter und der Schulleiter.

§ 15 weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 Amtszeit und Nachfolger

- (1) Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 17 Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.

- (2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.



§ 18 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 19 Einberufung von Sitzungen

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzungen ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 20 Aufgaben des Schulvereinsvorstandes

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 - Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
 - Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.
 - Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2 Abs. 5.



- Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule.
 - Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
 - Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf.
 - Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtsverhandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
 - Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit es die Schulordnung vorsieht.
- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.



§ 21 Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

Sonstige Bestimmungen

§ 22 Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 23 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 24 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25 Besondere Bedingungen des Schulvereins und der Schule

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.



- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
- gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen,
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 26 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

§ 27 Auflösungen des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.